

Hans-Jacob Heitz

### **Begründung Ordnungsantrag zu Traktandum Nr. 3**

Nicht nur für mich erstaunlich, dass über die Entlastungen von **Konzernleitung** und **Verwaltungsrat** gleichzeitig abgestimmt, d.h. diese in denselben Topf geworfen werden sollen, was allein schon mit dem *Swiss Code of Best Practise* von *economiesuisse*, einer guten *Corporate Governance* also, ja wohl kaum vereinbar wäre.

Nicht nur die **Gesetzeslogik** des Aktienrechts, sondern die **Statuten** der UBS AG selbst (dort: Art. 18 bzw. Art. 29) differenzieren zwischen KL und VR je als **eigenständigem Organ**, denn beide haben eine andere Funktion, andere personelle Zusammensetzung und andere Verantwortlichkeiten.

Dies ist sinnvoll, denn es kann grundsätzlich nicht sein, dass die Konzernleitung für Versäumnisse des Verwaltungsrats zu büssen hat.

Daher reichte ich dem VR bereits am 07. April 2010 schriftlich den **Antrag** ein, dass getrennt abzustimmen sei, was für 2009 jedenfalls geboten ist, denn es wäre verhängnisvoll, wenn die neue für die Vorjahre mitnichten verantwortliche Konzernleitung mit einer durchaus möglichen globalen Décharge-Verweigerung abgestraft würde im für die Bank denkbar dümmsten Moment. Das Risiko, wonach der neue CEO den Bettel hinschmeissen könnte, darf gar nicht erst eingegangen werden.

Ob auch **je Organmitglied namentlich** abzustimmen sei, diesen Antrag stelle ich bewusst nicht.

Ich bitte den VR bzw. dessen Präsidenten als dazu legitimierten Tagespräsidenten zu prüfen, ob er nicht ein Einsehen hat und von sich aus das von mir vorgeschlagene logische Vorgehen übernehmen will; wenn nicht stelle ich formell an die Generalversammlung den **Antrag** so zu verfahren, wobei die vom Entlastungsbeschluss ausgeschlossenen Stimmen namentlich die Stimmen eigener Aktien, des Organvertreters, der UBS-Vorsorgeeinrichtungen, von der UBS beherrschter Gesellschaften sowie die Depot- und Organstimmen bereits hier nicht stimmberechtigt wären.